

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Informatik: Projekt Zugkunft, Auslagerung der Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation (ITS Zug AG): Schenkung je einer Aktie an die Zuger Gemeinden**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2970 vom 21. Oktober 2025

#### **Das Wichtigste im Überblick**

Der Grosse Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. März 2025 der Auslagerung der Abteilung Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation, IT Services Zug AG (nachfolgend ITS Zug AG), per 1. Januar 2026 zugestimmt. In der GGR Vorlage Nr. 2896 vom 10. September 2024 war angedacht, dass die Stadt Zug und die angeschlossenen Gemeinden mit einem maximalen Anteil entsprechend ihrer anteiligen Einwohnerzahl Eigentümerinnen der Aktiengesellschaft sind. Aufgrund der Ergebnisse der Behandlung des Geschäftes in der Geschäftsprüfungskommission und der Spezialkommission, hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, (GRB Nr. 1809 vom 18. März 2025) dass die Aktien in den ersten zwei Jahren im Besitz der Stadt Zug bleiben. Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist kann die Stadt Zug 49% der Aktien an die Zuger Gemeinden veräussern. Bei der Umsetzung der ursprünglichen Vorlage Nr. 2896 wäre die ITS Zug AG nicht mehrwertsteuerpflichtig gewesen. Solange die ITS Zug AG zu 100% im Besitz der Stadt Zug ist, handelt es sich um eine Organisationseinheit der Stadt Zug. Da die AG mehr als CHF 100'000.00 Umsatz aus steuerbaren Leistungen (IT-Dienstleistungen an andere Gemeinden im Kanton Zug) im Jahr erzielen wird, wird diese mit Beginn der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit steuerpflichtig. Somit unterliegen die Leistungen der ITS Zug AG gegenüber den nicht an der AG beteiligten Gemeinden der Mehrwertsteuerpflicht. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Leistungen gegenüber der Stadt Zug als Alleineigentümerin. Eine Mehrwertsteuerpflicht der ITS Zug AG würde die Dienstleistungen entsprechend verteuern und zusätzlich der Stadt Zug einen Preisvorteil in der Höhe des MWST-Satzes verschaffen. Um die Zuger Gemeinden nicht zu benachteiligen, beantragt der Stadtrat dem Grosse Gemeinderat, allen Zuger Gemeinden per 31. Dezember 2025 je eine Aktie zu CHF 1'000.00 zu schenken.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zur Schenkung je einer Aktie an die Zuger Gemeinden an die ITS Zug AG per 31. Dezember 2025. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I Ausgangslage**
- II Mehrwertsteuerpflicht/Vorsteuerabzug**
- III Schenkung einer Aktie an die Zuger Gemeinden**
- IV Bedeutung des Aktienbesitzes für die Ausschreibungspflicht**
- V Finanzielles/Kompetenz**
- VI Fazit**
- VII Antrag**

## **I Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. März 2025 der Auslagerung der Abteilung Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation, ITS Zug AG, per 1. Januar 2026 zugestimmt. In der GGR Vorlage Nr. 2896 vom 10. September 2024 war ursprünglich angedacht, dass die Stadt Zug und die angeschlossenen Gemeinden mit einem maximalen Anteil im Verhältnis zur Einwohnerzahl Eigentümerinnen der Aktiengesellschaft werden. Aufgrund der Ergebnisse der Behandlung des Geschäftes in der Geschäftsprüfungskommission und der Spezialkommission, hat der Grosse Gemeinderat den Verbleib aller Aktien im Besitz der Stadt Zug beschlossen (GRB Nr. 1809 vom 18. März 2025). Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist kann die Stadt Zug 49% der Aktien an die Zuger Gemeinden veräussern. Bei der Umsetzung der ursprünglichen Vorlage Nr. 2896 wäre die IST Zug AG nicht mehrwertsteuerpflichtig gewesen.

## **II Mehrwertsteuerpflicht**

Der Entscheid des GGR hat nun Auswirkungen auf die Mehrwertsteuerpflicht der ITS Zug AG. In der Folge nahm die Projektleitung formelle Abklärungen zu den Auswirkungen des Vorhabens mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern (Abteilung Mehrwertsteuer) vor.

Solange die ITS Zug AG zu 100% im Besitz der Stadt Zug ist, handelt es sich um eine Organisationseinheit der Stadt Zug. Da die AG mehr als CHF 100'000.00 im Jahr aus steuerbaren Leistungen mit anderen Gemeinden im Kanton Zug erzielt, wird diese mit Beginn der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit steuerpflichtig.

Von der Steuer ausgenommen sind Leistungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG, zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und diesen Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten. Somit unterliegen die Leistungen der ITS Zug AG gegenüber deren öffentlich-rechtlichen Aktionären nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

Aufgrund der Besitzverhältnisse der Stadt Zug unterliegen die Leistungen der ITS Zug AG nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Jedoch sind die Leistungen der ITS Zug AG an die Gemeinwesen ohne Beteiligung steuerpflichtig. Dies wäre unter den aktuellen Umständen nicht förderlich für die Etablierung und Akzeptanz der ITS Zug AG. Die Mehrwertsteuerbefreiung entlastet die ITS Zug AG in der Grössenordnung eines namhaften Betrags, welcher nicht in die Preise einkalkuliert werden muss.

## **III Schenkung einer Aktie an die Zuger Gemeinden**

Wenn die Zuger Gemeinden an der ITS Zug AG beteiligt sind, werden Leistungen zwischen der ITS Zug AG und den an ihr beteiligten Gemeinwesen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) von der Steuer ausgenommen. Dies gilt unabhängig davon, wie hoch das Beteiligungsverhältnis ausfällt. Eine Aktie ist ausreichend, um dieses Kriterium heute zu erfüllen.

Folglich würde die Leistungen der ITS Zug nur dann steuerpflichtig, wenn sie auch Leistungen an nicht an ihr beteiligte Unternehmen und Gemeinwesen erbringt. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Gemeinden dadurch stärker eingebunden würden und an der Generalversammlung teilnehmen, resp. sich im Rahmen ihrer Aktionärsrechte zu Wort melden könnten. Eine Beteiligung in kleinem Umfang widerspricht nicht der Absicht des Grossen Gemeinderates, welcher in erster Linie die Kontrolle über die ITS Zug AG für die Stadt Zug sichern wollte.

Der Grosse Gemeinderat (GGR) (E-Mailversand vom 19. August 2025) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) (E-Mailversand vom 30. Juli 2025) wurden mittels Aktennotiz vom 30. Juli 2025 betreffend Informatik: Auslagerung IT Services Zug AG (ITS Zug AG); Mehrwertsteuerpflicht MWST über die Absichten des Stadtrates informiert.

#### **IV Bedeutung des Aktienbesitzes für die Ausschreibungspflicht**

Über das horizontale Inhouse-Privileg gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. d der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.52) können die Gemeinden auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, sofern sie gemeinsam die Kontrolle über den Auftragsnehmer ausüben, die einer internen Kontrolle gleichkommt. Damit dieses Kontrollkriterium erfüllt ist, müssen die Gemeinden formell an der ITS Zug AG als Aktionäre beteiligt sein. Die Gemeinden müssen direkt oder indirekt – z.B. über die Interessengemeinschaft Gemeindeinformatik Zug (nachfolgend IGI Zug) - in den beiden Strategieboards Verwaltung (SBV) und Strategieboard Bildung (SBB) vertreten sein. Gerade weil diese Beteiligung der Gemeinden für die Stadt Zug und das Gelingen der ITS AG so relevant ist, soll die Aktie nicht verkauft, sondern an die Gemeinden verschenkt werden.

#### **V Finanzielles/Kompetenz**

Die ITS Zug AG wurde am 24. Juni 2025 im Handelsregister des Kantons Zug unter der Nummer CHE149.405.396 eingetragen. Die Kapitalausstattung der ITS Zug AG wird mit CHF 4.8 Millionen beziffert, unterteilt in 4'800 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Per dato ist dieses Aktienkapital mit CHF 3'500'000.00 teillibertiert. Die Finanzierung des restlichen Aktienkapitals von CHF 1'300'000.00 erfolgt durch die Einwohnergemeinde Zug per 31. Dezember 2025. Es wird eine Bewertung der heutigen IT-Sachmittel zwecks Bestimmung einer Sacheinlage durchgeführt. Sollte diese Bewertung den Betrag von CHF 1'300'000.00 nicht erreichen, wird zusätzlich eine Kapitaleinzahlung durch die Einwohnergemeinde Zug vorgenommen. Ab dem 1. Januar 2026 ist das gesellschaftliche Aktienkapital zu 100 % liberiert (vgl. Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2025 Nr. 250.25, Objektkredit).

Eine Schenkung von je einer Aktie à CHF 1'000.00 an jede Gemeinde hätte grundsätzlich keine Auswirkungen auf das gesamte Aktienpaket.

Die Stadt Zug verzichtet somit auf das Entgelt von CHF 10'000.00. Gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1.6 der Finanzverordnung (SR 6.1-1) liegt ein Erlass von Forderungen (Wertberichtigungen) über CHF 5'000.00 in der Kompetenz des Stadtrates.

Diese Differenz muss in der Erfolgsrechnung als Aufwand verbucht werden.

Gemäss Beschluss Nr. 1809 vom 18. März 2025 beschloss der Grosse Gemeinderat folgendes:

- «4. Die Aktien bleiben die ersten zwei Jahre im Besitz der Stadt Zug. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stadt Zug 49% der Aktien an die Zuger Gemeinden veräussern.»

Mit Blick auf die ergangenen Ausführungen gelangt der Stadtrat an den Grossen Gemeinderat, um diesen Punkt insofern anzupassen, als den Zuger Gemeinden ein Aktienkapitalanteil von je einer Aktie pro Gemeinde à CHF 1'000.00 (Total CHF 10'000.00) an der ITS Zug AG per 31. Dezember 2025 verschenkt werden kann. Darüber hinaus liegt es gemäss Ziff. 6 desselben Beschlusses in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates, Aktienveräusserungen zu bestätigen. Aufgrund Ziff. 5 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2025 (Nr. 1809) wird zu gegebener Zeit ein Aktionärsbindungsvertrag ausgearbeitet.

## **VI Fazit**

- Dank der Aktienbeteiligung der Zuger Gemeinden entfällt die Mehrwertsteuerpflicht der ITS Zug AG, was sich positiv auf die Verrechnungspreise auswirkt.
- Die Aktienbeteiligung aller Gemeinden ist Voraussetzung für die Anwendung des horizontalen In-house-Privilegs und verhindert eine öffentliche Ausschreibungspflicht nach IVöB.

## **VII Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Zuger Gemeinden ein Aktienkapitalanteil von je einer Aktie pro Gemeinde à CHF 1'000.00 (Total CHF 10'000.00) an der ITS Zug AG per 31. Dezember 2025 zu schenken und auf das Entgelt zu verzichten, und
- die Differenz in der Erfolgsrechnung als Aufwand, Konto 3632.10/2400, zu verbuchen.

Zug, 21. Oktober 2025

André Wicki  
Stadtpräsident

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilage  
– Beschlussentwurf

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

### **betreffend Informatik: Projekt Zugkunft, Auslagerung der Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation (ITS Zug AG): Schenkung je einer Aktie an die Zuger Gemeinden**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2970 vom 21. Oktober 2025:

1. Den Zuger Gemeinden ein Aktienkapitalanteil von je einer Aktie pro Gemeinde à CHF 1'000.00 (Total CHF 10'000.00) an der ITS Zug AG per 31. Dezember 2025 zu schenken und auf das Entgelt zu verzichten.
2. Die Differenz in der Erfolgsrechnung als Aufwand, Konto 3632.10/2400, zu verbuchen.
3. Die Ziffer 5 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1809 vom 18. März 2025 bleibt unberührt. Ein Aktionärsbindungsvertrag wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi  
Präsident

Beat Werder  
Stadtschreiber